

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Stand der Laibach						
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			ober } unter } Schub   Zoll		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr			
December	6	27	7,0	27	7,7	27	8,8	0	—	—	1	3	—	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	—
	7	27	10,8	27	11,0	27	10,0	5	—	0	—	2	—	schön	schön	heiter	—	—
	8	27	9,8	27	9,5	27	8,9	0	—	—	3	—	3	trüb	trüb	Regen	—	—
	9	27	9,4	27	10,0	27	11,0	—	2	—	5	—	1	Nebel	Nebel	Nebel	—	—
	10	28	0,4	28	1,0	28	1,1	—	1	—	2	0	—	Nebel	Nebel	Nebel	—	—
	11	28	2,5	28	2,5	28	2,5	1	—	—	1	2	—	Nebel	Nebel	Nebel	—	—
	12	28	2,5	28	1,5	28	0,2	3	—	0	—	3	—	Nebel	Nebel	Nebel	—	—

Subernial-Verlautbarungen.

B. 1495.

E u r r e n d e

Nr. 2527.

des k. k. illyrischen Landes = Suberniums zu Laibach.

Der gegenwärtige Ausgangszoll für den rohen und gehackelten Hanf wird von 36 kr. bis auf weitere Bestimmung auf 18 kr. für den Centner Sporco herabgesetzt.

(5) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat nach gepflogener Rücksprache mit der königl. hungarischen Hofkanzley, um den Anbau und die Ausfuhr des Hanfes zu befördern, beschlossen, den gegenwärtigen Ausgangszoll für den rohen und gehackelten Hanf von sechs und dreyßig Kreuzern bis auf weitere Bestimmung auf achtzehn Kreuzer für den Centner Sporco herabzusetzen.

Die Wirksamkeit dieses neuen Zolles hat in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 11. J24. dieses Monats, Zahl 45594/479, mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Diese neue Zollbestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 25. November 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche = Verlautbarungen.

B. 1496.

(5)

Nr. 7385.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Johann Oblak, wider Joseph Laurin, in der Vorstadt Tyrnau Nr. 18, puncto schuldiger 3792 fl. M. M. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 5442 fl. 20 kr. geschätzten Hauses Nr. 18 in der Tyrnau sammt Garten und dem übrigen Terrain gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 25. October, 20. November und 18. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor die

sem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstaagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Johann Oblack einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbiethung wurde kein Anboth gemacht.  
Laibach den 28. November 1826.

### Vermischte Verlautbarungen.

z. B. 1172.

(3)

Nr. 1389.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Lentsche von Dalnavas in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des von Andreas und Maria Lentsche von Dalnavas am 2. Jänner 1797 an die minderjährigen Helena, Margareth und Anna Lentsche, über die älterliche und geschwisterliche Erbschaft vr. 1252 fl. 22 2/4 kr. ausgestellt, am 4. Jänner 1802 auf die der Herrschaft Kaltenbrun sub Urb. Nr. 127 et 128 zinsbaren, zu Dalnavas sub Cons. Nr. 8 liegende ganze Hube intabulierten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget worden.

Es wird daher Jenen, die aus diesem Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgetragen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowenig vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist, auf weiteres Anlangen der erwähnte Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 30. August 1826.

z. B. 1484.

Erinnerungs-Edict.

Nr. 1815.

(5) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach, wird dem Joseph Kosmann, der Magdalena, der Helena, der Ursula, dem Joseph, dem Georg Kosmann, dem Lucas Koschenina, dem Matthäus, dem Georg, dem Lorenz, dem Michael und der Maria Kosmann, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit bekannt gemacht:

Man habe über Ansuchen des Franz Krenner, gegen Martin Jugoviz und Gertraud Kosmann, als Vormünder der minderj. Thomas Kosmann'schen Kinder, wegen durch Urtheil behaupteten 765 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Versteigerung der gegnerschen, zur Staatsherrschaft Laibach sub Urb. Nr. 2553 dienenden Ganzhube sub Haus-Nr. 6 zu Godeschitz, die bereits mit Pfandrecht belegt und laut Schätzungsprotocoll vom 10. November d. J. sammt An- und Zugehör um 810 fl. gerichtlich im Executionswege geschätzt wurde, bewilliget, und hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 21. December 1826, die zweyte auf den 22. Jänner, die dritte auf den 22. Februar 1827, jedesmahl in Loco der Realität zu Godeschitz Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beyfaze bestimmt, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben würden.

Sie von werden die obbenannten intabulirten Gläubiger, deren Aufenthaltort unbekannt ist, und zwar Joseph Kosmann, wegen 765 fl., Georg und Helena Kosmann, wegen stipulirten Naturalien, Joseph Kosmann, wegen 411 fl., Magdalena Kosmann wegen 215 fl., Ursula Kosmann, wegen 200 Kronen sammt Naturalien, Lucos Koschenina, wegen 148 fl. 45 kr., Matthäus Kosmann, wegen 212 fl. 30 kr. und 59 fl. 30 kr., Miza Kosmann, wegen Abnährung, Lorenz Kosmann, wegen 100 fl., Georg Kosmann, wegen 100 fl., und Michael Kosmann, wegen 100 fl. mit dem Versage verständiget, daß man für dieselben den Herrn Maximilian Zebell, Oberrichter von Laß, als Curator aufgestellt habe, welchem sie in gehöriger Zeit ihre Rechtsbehelfe zu behändigen, allenfalls selbst zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Bezirksgerichte nachhaftig zu machen haben, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Laß den 29. November 1826.

**3. 1506.** Erinnerungs-Edict. (3)  
 Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird dem Andre Puskina und Gertraud Schager, deren Aufenthaltort unbekannt ist, hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Franz Krenner, gegen Miza und Georg Schontar, wegen durch Urtheil behaupteter 277 fl. 57 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executiv Versteigerung der gegnerischen, zur Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2420 dienenden, sub Haus-Nr. 4 zu Pipiza liegenden, bereits mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1500 fl. geschätzten Ganzhube bewilliget, und hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 23. December 1826, die zweite auf den 23. Jänner, die dritte auf den 23. Februar 1827, jedesmahl in Loco der Realität zu Pipiza Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Versage bestimmt, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzwert hintan gegeben würde.

Sie von werden die obbenannten intabulirten Gläubiger, deren Aufenthaltort unbekannt ist, und zwar Andreas Puskina, wegen 1074 fl. und 429 fl. 11 kr., dann Gertraud Schager, wegen 812 fl. 40 kr., mit dem Versage verständiget, daß man für dieselben den Herrn Carl Prenner als Curator aufgestellt habe, welchem sie in gehöriger Zeit ihre Rechtsbehelfe zu behändigen, allenfalls selbst zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen haben, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Laß den 1. December 1826.

**3. 1498.** E d i c t. Nr. 1782.  
 (3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Jamnit aus Großlaschitz, in die freiwillige öffentliche Versteigerung der ihm gehörigen, der löbl. Graffschaft Auersperg sub Rect. Nr. 735 et Rect. Nr. 883 zinsbaren 1/2 Hube, zur Befriedigung der intabulirten Gläubiger, bewilliget, und zur Vornahme derselben zwey Termine, als der erste auf den 22. December d. J. und der zweyte auf den 24. Jänner 1827 im Orte Laschitz Vormittag um 10 Uhr mit dem Versage bestimmt worden, daß, falls genannte 1/2 Hube um den Schätzungswert pr. 334 fl. M. M. bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht an Mann gebracht werden sollte, darüber die Auserung von den intabulirten Gläubigern wiederholt abgefordert werden wird. Bez. Gericht Reifnitz am 18. November 1826.

**3. 1502.** Zwey Verwalter werden gesucht. (3)  
 Auf einer Herrschaft und einem Gute in Unterkrain sind die Verwalters- und Bedienstungen erledigt. Jene, welche Kenntnisse von der Deconomie besitzen und zur Führung des Grundbuchs befähigt sind, sich auch über ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen vermögen, können in den Vormittagsstunden von 9 bis 12

Uhr in der Kanzley des Herrn Doctor Wurzbach Nr. 171 am neuen Markte das Nähere erfahren. Laibach am 6. December 1826.

**3. 1509.** Vorladung - Edict. (1)  
 Von der Bez. Obrigkeit Treffen, Neustädler Kreises, werden nachbenannte Rekrutirungs- und Reserve-Flüchtlinge, dann ohne Paß Abwesende, als:

Vor- und Zunahmen.	Haus - Nr.	Geburtsort.	Alter.	Pfarr.	Eigenschaft.
Anton Wende	12	Dobrava	21	Döbernig	Reserve-Flüchtling
Mathias Kastellig	7	Oberselze	26	dto.	dto.
Jacob Swetina	3	Swetine	27	dto.	dto.
Franz Langer	2	Welischendorf	24	Treffen	seit 1825 ohne Paß abwes.
Joseph Krismann	6	Primstall	35	dto.	dto.
Anton Nerkar	9	Preška	23	Döbernig	dto.
Mathäus Stebe	2	Steinbach	27	dto.	dto.
Johann Stoppar	2	Großlipoviz	22	Haidoviz	dto.
Bartlmä Suppantšitsch	3	dto.	19	dto.	dto.
Joseph Kuschnig	17	dto.	20	dto.	dto.
Joseph Flietz	23	dto.	21	dto.	dto.
Paul Langer	12	Podlippa	23	dto.	dto.
Lorenz Hudetsch	10	Oberponique	23	Treffen	dto.
Franz Kastellig	1	Prapretsch	30	dto.	Ref. Flüchtling seit 1824.

aufgefordert, sich binnen 3 Monathen a dato bey dieser Bezirksobrigkeit sogewis persönlich zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens gegen sie nach der bestehenden Vorschrift fůrgegangen werden würde.

Bez. Obrigkeit Treffen am 1. December 1826.

**3. 1500.** Edictal - Borrufung. (3)  
 Von der vereinigten Bezirksobrigkeit Neudeg und Thurn bey Gallenstein wird nachbenannten Reserve-Flüchtlingen, als:

Marcus Dresweg	von Sagoriga	Haus - Nr. 6,	Pfarr Mariathal.
Mathia Kratschmann	Klenoviz	dto. 3	„ St. Georgen.
Mathias Sagorj	St. Georgen	dto. 20	„ „
Mathias Kottar	Bischigern	dto. 9	„ Primskau.
Anton Mandel	Leppe	dto. 14	„ Billichberg
Peter Markovišch	Dobouj	dto. 5	„ Dobouj

hiemit aufgetragen, dieselben haben sich von heute binnen einem Jahre um so gewisser bey dieser Bez. Obrigkeit zu präsentiren und über ihre unbefugte und gesegwidrige Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie im Widrigen nach Verlauf dieser Zeit nach den diesfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Neudeg und Thurn bey Gallenstein den 24. November 1826.

**3. 1510.** (3)  
 Es sind in einem Hause in der Stadt Monaths-Zimmer, mit oder ohne Möbels, zu haben. Das Nähere erfährt man im Hause Nr. 219 am neuen Markte beym Hausmeister.

3. 1491.

(2)

der Veräußerung der Religionsfondsherrschaft Göß in Steyer-  
mark im Brucker Kreise.

Am 23. December 1826 Vormittag um 10 Uhr wird im Rathssaale des k. k. Landesguberniums in der Burg zu Grätz die Religionsfondsherrschaft Göß wiederholt öffentlich versteigert und an den Meistbietenden veräußert werden.

Als Ausrufpreis für diese Realität wird die außer der Licitation von einem Kaufstüßigen bereits angebotene Summe von 200,000 fl., das sind: Zwey Mahl Hundert Tausend Gulden in Conv. Münze angenommen.

Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Brucker Kreise am schiffbaren Murflusse, eine halbe Stunde von der landesfürstlichen Stadt Leoben und der dort durchziehenden Post- und Hauptcommerzialstraße entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

A. An Gebäuden

1. Das an dem Murflusse liegende Stiftsgebäude im Dorfe Göß besteht:

- a) aus dem sogenannten Controllors-Stöckel, welches gemauert, ein Stockwerk hoch und mit Ziegeln gedeckt ist;
- b) aus dem Rentmeister-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt;
- c) aus dem Hofrichter- und Amtschreiber-Tracte, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich 41 Zimmer, 2 Kammern, 9 Gewölbe, 6 Küchen und 2 Keller auf 60 Startin befinden;
- d) aus einem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Pferdestalle auf 6 Pferde;
- e) aus dem alten Kanzley-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt;
- f) aus dem vormahligen Convent-Gebäude, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthält 73 Zimmer, 6 Cabinette, 29 Kammern, 12 Gewölbe, 13 Küchen und 1 Keller auf 60 Startin; wurde bis 1815 als Caserne benützt, seitdem aber größtentheils nicht mehr bewohnt;
- g) aus dem Getreidekasten hinter dem Stiftsgebäude, gemauert, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, auf 4000 Meßen Getreide zu ebener Erde ist ein Keller auf 80 Startin;

(Zur Beyl. Nr. 100 d. 15. Dec. 826.)

B

- h) aus der gemauerten Kastenknechts = Wohnung, theils mit Ziegeln, theils mit Läden gedeckt;
- i) aus der vormahligen Thorwärters = Wohnung, gemauert, mit Schindeln gedeckt; dabey befinden sich 2 Ställe auf 4 Pferde und 2 Stück Hornvieh;
- k) aus einer großen, mit Bretern gedeckten und verschalteten Zeug = und Zimmerhütte, darunter ein Weinkeller auf 100 Startin;
- l) aus dem gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Gärtner = Häuschen. Inner dieser Gebäude befinden sich 8 geräumige Höfe, 2 Laufbrunnen, 3 Pumpenbrunnen, 2 Wasserkästen und 5 Gärten.

Dieses Stiftsgebäude ist mit einer hohen Ringmauer umgeben, in deren Umfange sich auch die Pfarrkirche, der Pfarrhof und das Schulgebäude befinden.

Außer dem Stiftsgebäude sind:

2. Das Gerichtsdienershaus, gemauert, mit Bretern gedeckt; daneben ein gemauerter Stall für 2 Kühe, ein hölzerner Schweinstall für 3 Stücke, und eine Holzhütte.

3. Das Fischerhäuschen, theils gemauert, theils gezimmert, mit Breterdach, sammt Viehstallung und Holzhütte.

4. Der Fischbehälter, gemauert, mit Schindeln gedeckt.

5. Der Kalkofen auf einen Brand mit 110 Startin; der Kalkstein wird ganz nahe daran gebrochen.

6. Der Ziegelofen auf 8000 bis 9000 Mauer = und 7000 bis 8000 Dachziegel in einem Brande.

7. Der Ziegelstadel mit gemauerten Pfeilern.

8. Der untere Meierhof, gemauert, 1 Stock hoch, mit Bretern gedeckt, mit Stallungen für 12 Pferde, 24 Schweine und mehr als 100 Stück Hornvieh, sammt Dreschtemmen, Getreide = und Heuböden, Holzlegen und Wohnung für die Meierleute; dann 3 Brunnen.

9. Die hölzerne Badstube.

10. Die Kalteneggerhube im Schladnikgraben, ein hölzernes Wohnhaus nebst Stadel und Stallung.

11. Die Lehnhube daselbst, das Wohnhaus zum Theil gemauert, nebst Stadel.

12. Das Wohnhaus bey der Waldhube im Klein = Gößgraben sammt Stadel und Fenne;

13. Das gemauerte Wohnhaus sammt großer Viehstallung auf der Hofalpe;

14. Das hölzerne Wohnhaus mit Stallung bey der Heustadelwiese.

15. Drey Heuschoppen bey der Schmidlehen =, Thulant = und Köller = Wiese, sämmtlich in Klein = Gößgraben.

16. Das Wohnhaus mit 2 Stadeln bey der Gemeingruben = Wiese bey St. Peter.

17. Das hölzerne Landgerichtsdieners = Haus zu Tragöß.

18. Der gemauerte Getreidkasten auf 1000 Mäßen, und ein hölzerner Fischbehälter zu Tragöß.

19. Zwey Schwaighütten sammt Viehstallung, Heustadel und Halterhütte in der Tassing.

20. Ein hölzerner, mit Stroh gedeckter Getreidkasten auf 500 Mäßen in der Gams, Bezirke Pfannberg.

21. Das gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Landgerichtsdieners = Haus zu Röhelstein, im Jahre 1823 hergestellt.

B. An Grundstücken.

102	Joch	944	4/6	Quadratklaster	Aecker,
4	=	1580	3/6	=	Gärten,
218	=	980		=	Wiesen,
4237	=	388		=	Huthweiden und Alpen.

C. An Waldungen.

Diese betragen nach der Josephinischen Steuerregulirungsausmaß 8343 Joch 250 5/6 Quadratklaster, sind mit Fichten, Tannen, Farchen, untermischt mit Lerchen, Birken, wenigen Buchen und Erlen bewachsen, und einigen Servituten und theils unentgeldlichen, theils entgeldlichen Holzabgaben behaftet.

Diese Waldungen sind demahl größtentheils von der Radmeister'schen Communität zu Bordenberg, und von einigen Gewerken gegen Bezahlung des behandelten Saßzinses belegt.

D. Die Bretersägemühle

ist nebst einem Waldstriche von beyläufig 3 Joch im Jahre 1753 um 110 fl. mit Vorbehalt der Wiederlösung verkauft worden.

E. Dominical = Nutzungen.

Zu dieser Herrschaft gehören :

- 1103 Rustical rückfällige, und
- 285 = Zulehens = Unterthanen,
- 5 rückfällige, und
- 4 Zulehens = Dominicalisten,

welche jährlich zu entrichten haben :

1. Im Gelde:

An unveränderlichem Urbarszins in W. W. P. G.	2380 fl. 52 2/4 fr.
= = Getreid = Reluition . . . . .	110 = 14 3/4 =
= = Zehent = Reluition . . . . .	278 = — =

Sürtrag: 619 fl. 7 1/4 fr.

Uebertrag: 619 fl. 7 1/4 fr.

An unveränderlicher Kleinrechten = Reluition	.	8 fl. 15 2/4 fr.
" " Roboth = Reluition	.	86 = 25 2/4 =
" " Wald = und Haltzins	.	3 = 10 — =
" " Paulushafer = Reluition	.	2 = — =
" " Dominicalzinsen in W. W.		
P. G.		
" eingetheiltem Laudemium	.	55 = 32 =
worunter 5 fl. 28 2/4 fr. in E. M. begriffen sind;	.	24 = 26 3/4 =
" Winkelfeldbeytrag	.	40 = — =
" Kaufheugeld	.	5 = — =
zusammen		2993 fl. 57 fr.;

ferner an neu zugewachsenem unveränderlichen Holz-, respective Waldzins pr. 59 fl. 25 fr. E. M.

2. An Robath getreide und Naturalrobath.

44	Megen	—	Maßl	Weizen,
455	"	12	"	Korn,
463	"	12	"	Hafer.

Nebstdem sind vermög Robath = Abolutions = Contract folgende Robathen in natura vorbehalten worden:

- 114 Tage Wegmacher = Robath gegen bestimmte Kost;
- 24 2/3 Tage Wachrobath gegen Verabfolgung 1 Maßl Wein und 6 Laib Brot für jeden täglich;
- die Wildeinlieferungs- und Fischerzeug = Fuhrerrobath Fall für Fall;
- die Jagdrobath, von einem Hubenbauer höchstens 3 Tage, und von einem Käuscher höchstens 1 Tag jährlich;
- die Garten = Zehentfuhrer von einigen Aemtern gegen bestimmte Vergütung, theils zu 6 fr., theils zu 4 fr. für die Fuhr.

3. An Zins-, Sackzehentgetreide und Forsthafer.

Zinsweizen	728	Megen	9	Maßl
Landgerichtsweizen	5	"	10	"
Zinskorn	1303	"	6	"
Wohnzehentkorn	80	"	7	"
Zinshafer	2681	"	15	"
Wohnzehenthafer	82	"	12	"
Forsthafer	37	"	12	"
Sackzehenthansf	—	"	11	"
Zinserbsen	17	"	—	"
Salzhafer	114	"	1/2	"



#### 4. An Kleinrechten und Ruchendienst.

16 1/2	Dienstkälber,
225 3/10	Ruthkälber,
5 1/2	Riße,
25	Schafe,
40	Gänse,
40	Kapäuner,
2993 1/2	Hendeln,
14907 1/2	Eyer,
91 1/4	Frischlinge,
233	Lämmer,
339	Hühner,
90	Stück Zehentkäse,
695	= Dienstkäse,
6	rauhe Haarbüschel zu 5 Pfund,
185	= = zu 1 =
40	Haarzehlinge zu 10 2/5 Loth.

Hey der Natural-Entrichtung einiger dieser Kleinrechte ist eine bestimmte Gabe, theils in Wein und Brot oder in Verköstung, theils im Gelde zu leisten.

#### F. An Laudemien, Mortuarien und Amtstaxen.

Das Laudemium wird von allen Besitzveränderungen mit 10 pEt., bey jenen Unterthanen aber, bey welchen vorhin das Drittelgefäll bestand, nach dem gesetzlichen usus minor abgenommen.

Das Mortuar wird vom reinen Werthe der Realitäten im Amte Burgfried mit 1 1/4 pEt., von den übrigen Unterthanen aber mit 3 pEt., dann vom reinen beweglichen Vermögen mit 1 1/4 pEt. bezogen.

Die adelichen Richteramtstaxen nach dem höchsten Taxpatente.

Die Kaufbriefstaxe mit 3 fl. 15 kr., vom Amte St. Stephan aber nur mit 2 fl. 30 kr.

#### G. An Zehenten.

Der Garbenzehent in 16 Gemeinden von Weizen, Korn, Gerste und Hafer, theils allein, theils zu zwey Dritt-Theilen.

#### H. An Weide-Zinsen.

Für den Viehauftrieb auf die 11 Alpen zu Tragöß, geben im Durchschnitt jährlich ein: 8 Centner 32 Pfund Schmalz, 138 kleinere, und 2 Stück große Käse und 2 fl. 58 2/4 kr. an Anlaitgeld.

Nebstdem wird bey Besitzveränderungen der auftriebsberechtigten Grundbesitzer ein Anlobgeld mit 1 fl. 30 kr. C. M. entrichtet.

Ferner haben für die Blumsucht in der Unterweiterling und Steinfoglwaldung jährlich 27 Pfund Schmalz einzugehen. Außerdem haben mehrere Unterthanen für den berechtigten Viehauftrieb auf die Weiterling-, Pichler-, Willsteiner- und Hochalpe einen jährlichen Zins pr. 21 fl. 30 kr. C. M. zu bezahlen.

#### I. An Tazgerechtsamen.

Die Abnahme des Tazes in der Pfarre Göß mit der zehnten Maß von Wein, Bier und Branntwein gegen gewöhnlichen Einlaß.

#### K. An Jagdbarkeiten.

Die einbännige hohe und niedere Jagdbarkeit in acht Districten in den Pfarren: Göß, St. Michael, Niclasdorf, Rößhelstein, Frohnleiten, Tragöß und Katharein.

#### L. An Fischereyen.

Die Alleinfischerey in einem Theile des Murflusses, im Tragöß-, Großgöß-, Kleingöß-, Lainsach- und Diebswegbache, im Grünen- und im Sackwiesen-See, im Kreuz-, Pfarrer- und Gramlig-Teiche und in der Schwarzlacken, dann das Mitfischen in zwey Abtheilungen des Murflusses.

Endlich ein Karpfenteich im Schladniggraben, und ein Sektteich zu St. Erhard.

#### M. An Activ-Lehen.

Die Spitalsgült Sauerbrunn bey Judenburg hat für eine von der Herrschaft Göß zu Lehen tragende Realität bey Veränderungsfällen ex parte Domini et Vasalli 9 fl. 45 kr. an Lehenstar, und 4 fl. 30 kr. an Secretärs-Recompens zu bezahlen.

#### N. Landgericht.

Die Herrschaft hat zwey Landgerichte: in Tragöß, im Umfange von beyläufig 16 Stunden und 3000 Seelen, und in Rößhelstein, im Umfange von beyläufig 14 Stunden und 3500 Seelen.

#### O. Werbbezirk.

Dieser besteht aus 11 Conscriptions- und 11 Steuer-Gemeinden in in den vier Pfarren Göß, Weitsberg, Proleb und Niclasdorf, mit 2313 Seelen.

#### P. Patronatsrechte.

Das Patronatsrecht über die Pfarren: St. Veit am Weitsberg, Maria am Waasen in der Vorstadt zu Leoben, St. Magdalena am Oberort zu Tragöß, St. Dionysen ob Bruck; dann über das Beneficium, St. Sebastiani zu Krieglach, eigentlich aber, weil dieses Beneficium mit der dortigen Pfarrkirche vereinigt ist, mit einem Drittel-Patronat zur Pfarre Krieglach.

Eben so steht der Herrschaft das Patronatsrecht über folgende Filialkirchen und Schulen zu:

Filialkirchen: St. Nicolai am Pichl und St. Anton in Oberort zu Tragöß, Bergcalvariencapelle zu Tragöß;

Schulen: zu Veitsberg, St. Magdalena zu Tragöß, St. Dionysen und Maria am Waafen, an den zwey letzteren Orten aber ist die Errichtung der Schulen erst im Antrage.

#### Q. Vogteyrechte.

Ueber die Pfarren: St. Andrá zu Göß, Maria Waafen in Leoben, St. Stephan ob Leoben, St. Veit am Veitsberge, St. Dionysen, und St. Magdalena zu Tragöß; Curatien: St. Martin zu Proleb, St. Nicolaus zu Niclasdorf; Vicariatskirche: St. Oswald zu Röthelstein; Filialkirchen: St. Erhard in Prettsach, St. Ulrich zu Seits, St. Nicolaus am Pichl und St. Anton zu Tragöß und Bergcalvariencapelle daselbst.

Die Vogteyrechte über alle Pfründen, in Betreff welcher die Herrschaft Göß das Patronatsrecht ausübt, ferner über die Privatpatronatspfründen Röthelstein und die Curatie zu Niclasdorf gehen auf den künftigen Besizer der Religionsfondsherrschaft Göß über; dagegen aber wird das Vogteyrecht über die Religionsfondspfarrren St. Andrá zu Göß, St. Stephan ob Leoben und St. Martin zu Proleb dem steyermärkischen Religionsfonde vorbehalten, und die Herrschaft Göß bloß zur unentgeltlichen Ausübung des Vogtey- und Kirchenrechnungscommissariats nach dem Sinne der Hofkanzleyverordnung vom 21. Februar 1785 bestimmt, welches Geschäft die Herrschaft Göß auch bereits hinsichtlich der alten Stadtpfarrkirche St. Jacob in Leoben und der neuen Stadtpfarrkirche St. Kavier daselbst ausübet.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beyzubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich, für

diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commit-  
tenten auszuweisen.

Der dritte Theil des Kauffchillings ist von dem Ersterer vier Wochen  
nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe  
zu berichtigen, die andern zwey Dritt-Theile hingegen kann er gegen dem,  
daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit  
Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten ver-  
zinsset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzah-  
lungen abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-  
Daten und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen  
Kaufbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Ins-  
pection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann  
sich an das Verwaltungsamt Göß wenden.

Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Grätz am 24. November 1826.

Anton Schürer v. Waldheim,

k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1507.

Vorrufungs-Edict.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee, im Neustädter Kreise werden  
nachbenannte Reserve-Flüchtlinge hiemit edictaliter vorzueladen, als:

Hauss-Nr.	Vor- und Zunahme.	Geburtsort.	Alter.	Stand.	Profession.
27	Mathias Braune	Seele	24	verehelicht	ohne
9	Mathias Stampfel	Staljern	33	ledig	"
1	Mathias Medez	Krapfjern	28	"	"
1	Joseph Kumpp	Oberblaschowitz	24	"	"
4	Johann Kraker	Ultabor	20	"	"
2	Peter Schuster	Sälchtbüchel	24	"	"
4	Johann Romm	Unterbuchberg	22	"	"
11	Johann Hutter	Mrauen	34	verehelicht	"
9	Johann Weg	Hornberg	25	ledig	"
5	Blasius Merle	Groitsch	28	"	"
6	Mathias Sidar	Reisbele	22	verehelicht	"

Dieselben haben sich demnach binnen 3 Monathen von heute an gerechnet, sowenig  
bey dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als  
widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen sie nach den bestehenden Vorschriften  
und dem allerhöchsten Auswanderungspatente fürgegangen werden würde.

Bezirksobrigkeit Gottschee am 2. December 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 635.

(3)

Nr. 2762.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Lucas Ruß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender drey in Verlust gerathener Transferte:

- a) Nr. 164 ddo. 7. July 1812, auf Herrn Adelm. Grafen v. Petazzi aus Eiri lautend und an Bittsteller cedirt, pr. 7400 Fr. 80 Cent., oder 2862 fl. 1 3/4 fr.;
- b) Nr. 430 ddo. 4. August 1812, auf Johann Stratil aus Laibach lautend und an Bittsteller cedirt, pr. 3900 Fr. 80 Cent., oder 1508 fl. 30 3/4 fr.
- c) Nr. 299 ddo. 23. July 1812, auf Johann Lerchinger in Laibach lautend und an Michael Rainisch, sohin an die Bittsteller cedirt, pr. 4504 Fr., oder 1741 fl. 46 3/4 fr. gemilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte drey Transferte aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sögewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Lucas Ruß die obgedachten drey Transferte nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

3. 1471.

(3)

Nr. 6504.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Christian Grafen v. Attems, gerichtlich aufgestellten Administrations-Curators der Fideicommiss-Herrschaft Wipbach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, auf die Herrschaft Wipbach lautenden, vorgeblich in Verlust gerathenen 6 pret. Cassa- oder Darlehensscheines ddo. 19. December 1806, Journ. Art. 49, über 950 fl. 39 2/4 fr. pro Dominicali, und 2458 fl. 47 2/4 fr. pro rusticali, zusammen über 3389 fl. 27 fr. gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten 6 pret. Cassa- oder Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sögewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Christian Grafen v. Attems, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 15. Nov. 1826.

3. 1501.

(3)

Nr. 6927.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Garbeis, im eigenen Nahmen und als Vormünderin der minderjährigen Kinder: Johann, Anton, Anna, Jacob, Maria, Thes-

(Zur Beyl. Nr. 100 d. 15. Dec. 826.)

refka, Primus und Joseph Garbeis, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. September 1826 in der Gradisca Haus Nr. 63 verstorbenen Wirthen Anton Garbeis, die Tagsatzung auf den 18. December 1826 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 22 Novemb. 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1403.

(5)

# Kundmachung.

Bey der großen Lötterie der  
Herrschaft Neumarkt

und der drey andern Realitäten in Fyrien

findet kein Rücktritt Statt,

und die Ziehungen werden bestimmt und unabänderlich,

und zwar:

die Erste schon am 16. December 1826,

die Zweyte am 16. Februar und die Dritte am 4.

April 1826

vorgenommen werden.

Wer 6 Stück Lose auf ein Mal gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält Ein rothes, und wer 10 St. Lose übernimmt, Zwey Stück rothe G. G. Lose unentgeltlich, in so fern sich solche nicht vor deren Ziehung am 16. December d. J. vergreifen.

Diese rothen G. G. Lose müssen nebst dem, daß sie auf alle Haupt- und Nebentreffer mitspielen, noch insbesondere jedes ohne Ausnahme einen Treffer von 400 St. Ducaten abwärts bis 1 St. Ducaten im Golde erhalten. Da aber die Ziehung derselben schon so nahe ist, und ein verehrtes Publicum

sowohl im In- als Auslande (wo der öffentliche Los-Verkauf dem Eigenthümer gestattet worden) dessen außerordentlichen Vortheil so sehr gewürdiget hat, daß von der unabänderlich festgesetzten Anzahl der rothen G. G. Lose nur noch ein geringer Vorrath vorhanden ist, und auch dieser binnen Kurzem ganz erschöpft seyn dürfte, so hält sich das gefertigte Großhandlungs-Haus verpflichtet, hiemit darauf aufmerksam zu machen, damit alle jene, welche des erwähnten Vortheils, den keine aller jetzt bestehenden Lotterien aufzuweisen hat, noch theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger zögern mögen, als nach Bergreifung der rothen G. G. Lose nur bey Abnahme von 12 St. Losen die planmäßige Aufgabe der blauen Gewinnst- und der schwarzen Freylose beginnt.

Vier Haupttreffer, deren Ablösungs-Summen allein eine halbe Million Gulden betragen, und jene, jeder der jetzt bestehenden Lotterien übersteigen; 12,000 Goldgewinnste, in Betrage von 13,276 St. k. k. Ducaten im Golde, für die 12,000 St. rothe G. G. Lose, und 4,000 Gewinnste, im Betrage von 1,900 St. k. k. Ducaten im Golde und fl. 39,950 W. W. für die 4,000 St. blauen G. G. Lose, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen und auf alles mitspielen, und endlich noch andere 4,039 Geldgewinnste von fl. 20,000 abwärts bis fl. 20 W. W., folglich in allem 20,043 Treffer, welche (bey einer geringern Lose-Anzahl) unter allen gegenwärtigen Lotterien, die größte bare Geldsumme, nämlich fl. 846,840 W. W. gewinnen, haben weder die früher bestandenen ähnlichen Auspielungen ausgewiesen, noch vereinigen die gegenwärtig bestehenden andern Lotterien gleiche Vortheile. Zudem die Ablösungs-Summe von fl. 350,000 W. W. für den ersten Haupttreffer dieser Lotterie nicht nur die größte jener aller jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle Haupttreffer jeder der andern Lotterien zusammen betragen, und überdieß ist die in der 2ten Ziehung der Classen-Lotterie auf den Gewinnst des ersten Haupttreffers von nur fl. 150,000 W. W. mitspielende Lose-Anzahl um 35,513 St. Lose größer, daher die Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes desto geringer.

Das Los kostet fl. 12  $\frac{1}{2}$  W. W. oder fl. 5 in C. M.,  
und spielt in 2 Ziehungen mit.

Lose und Spielpläne sind zu haben in Wien bey M. Lackenbacher & Comp., obere Bäckerstraße Nr. 753 im 2. Stock, und in allen Städten der österreichischen Monarchie und den bedeutenden Plätzen des Auslandes.

Wien den 10. November 1826.

M. Lackenbacher & Comp.

In Laibach empfiehlt sich zu geehrten Befehlen besagter Lose und Freylose in seiner Tuch- und Schnittwaaren-, dann aller Arten Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung, der Gefertigte.

Ignaz Bernbacher.

Z. 1413.

## Die erste Ziehung

(4)

der Lotterie des Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen wird bestimmt und unabänderlich am 9. Jänner 1827 vorgenommen, und dürfte jetzt die Theilnahme der Spielenden am meisten ansprechen, da diese Lotterie hinsichtlich des geringen Preises von nur fl. 10 W. W. pr. Los, wofür man auf Ablösungen von fl. 200,000, 40,000, 20,000, 12,500, 5000, und Summen von fl. 6000, 2000, 1000, 500, 200, 100 u. mitspielt, so wie der großen Anzahl von 21,064 wirklichen Gewinnsten, alle in barem Gelde, ohne allen Zweifel als die vortheilhafteste unter den jetzt bestehenden Auspielungen von jedem Unbefangenen anerkannt werden wird. Die Gratislose dieser Lotterie übertreffen Alles, was in dieser Hinsicht je dargebothen wurde, und da von dem größten Theile unserer Herren Lose-Verschleißer durch wohleingerichtete Gesellschaftsspiele jeder einzelne Spieler Antheil daran erhält, so muß jedes auf solche Art erkaufte Los einen sichern Gewinn, und zwar in barem Gelde machen.

Abnehmer von 10 Losen erhalten ein gewinnendes Gratislos, so lange deren vorhanden sind.

Andr. Stättler et Comp.

Lose zu finden in Laibach bey Joh. Ev. Wutscher, Handelsmann.

Z. 1508.

## Martin Kirschner, Bildhauer,

(3)

empfehlen sich hierdurch gehorsamt mit seinen Arbeiten in der Bildhauerkunst, und zeigt zugleich ergebenst an, daß er sowohl Bestellungen dieser Art in Holz, Gyps, Blei, als auch in Stein annimmt, und mit Solidität und billigen Preisen sich die Zufriedenheit der P. T. Herren Besteller zu erwerben suchen wird.

Seine Wohnung ist zu Laibach nächst der neuen Brücke bey St. Jacob Nr. 142.



3. 1504.

# K u n d m a c h u n g

ad Nr. 358.

St. G. B.

(2) In Folge hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decretes vom 3. November d. J. Nro. 9841 St. G. B., wird am 29. December d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Pola, Istrioner Kreises, zum Verkaufe der nachstehenden, in der Gemeinde Promontore gelegenen, zur Bruderschaft S. Nicolo di Pomer gehörigen Grundstücke im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als:

1) der Acker und Weidegrund Casteglier, im Flächeninhalte von 2 Joch 200 Quadratklastern, geschätzt auf . . . . . 22 fl. 24 kr.

2) der Acker- und Holz-Grund Ronchi, im Flächeninhalte von 320 Quadratklastern, geschätzt auf . . . . . 3 fl. 28 kr.

3. Der Ackergrund, ebenso Ronchi genannt, im Flächeninhalte von 590 Quadratklastern, geschätzt auf 8 fl. 50 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof = Commission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbietbers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbietbers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

(Zur Beyl. Nr. 100 d. 15. Dec. 826.)

D

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstewähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herberläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Eriest am 15. November 1826.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

---

§. 1511. **K u n d m a c h u n g.** ad Gub. Nr. 23754.  
Die Unternehmung des k. k. National-Theaters zu Innsbruck wird vom 1. October 1827 angefangen, auf 3 Jahre, und zwar bis Ende September 1830 verpachtet.

(a) Dem Unternehmer wird das Theater-Gebäude, so wie das vorhandene Theater-Inventar zum Gebrauche unentgeltlich überlassen; ihm werden ferner folgende Einnahms-Rubriken eingeräumt:

- 1) Der von Sr. Majestät bewilligte monatliche Beytrag von 100 fl. W. W. E. M.
- 2) Die Logen- und Parterre-Abonnements-Beträge. 3) Die Eintrittsgelder. 4) Die Bestandgelder des Caffeh-Gewerbsbetriebes im Theater. 5) Eine jährliche Entschädigung von 400 fl. W. W. E. M. für die in der Regie des Theater-fondes verbleibenden Redouten. 6) Für jeden der 2 Dedicationstage vom 4. November und 12. Februar 50 fl. W. W. E. M. 7) Von den außer dem Theater während der Monate der theatralischen Vorstellungen Statt findenden, und zu keinem wohlthätigen Zwecke bestimmten Productionen, 20 Percente; jedoch

sind von dieser Abgabe, nach dem Befunde der Theater-Commission, jene Productionen fremder Künstler und Virtuosen ausgenommen, welche nur ein oder zwey Mal Statt finden.

Dagegen ist der Unternehmer gehalten, das Theater für das Trauer-, Schau- und Lustspiel, dann für das komische Singspiel mit einer, rücksichtlich der Kunstkenntnisse und eines untadelhaften moralischen Tragens, durchaus guten und hinlänglich zahlreichen Gesellschaft, folglich mit Ausschließung aller untüchtigen Individuen, zu besetzen.

Die Pachtlustigen, welche den Gegenstand der Pachtung mit allen Rechten — Verpflichtungen aus der Innsbrucker Zeitung entnehmen, oder bey der hiesigen Theater-Commission hierwegen Rücksprache nehmen können, haben längstens bis Ostern 1827 ihre Offerte bey der genannten Commission schriftlich zu übergeben, und sich in Bezug sowohl auf Moralität, Vermögens-Verhältnisse, Kenntniß und Erfahrung in der Leitung des Theaters, als auch auf die übrigen Eigenschaften mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen.

Innsbruck den 20. November 1826.

K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Wenzel Graf von Gleisbach,  
k. k. Subernial-Secretär.

---

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1514.

R u n d m a c h u n g.

Nr. 11445.

(2) Nachdem der, für das Jahr 1826, abgeschlossene Vertrag in Hinsicht des Bezuges des, in dem hierortigen Provinzial-Straf- und Inquisitions-Hause außer Verwendung gebrachten Lagerstrohes mit 1. November l. J. zu Ende ging, so wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 28. v. M., Z. 23495, wegen der weitem Verpachtung dieses Strohbezuges für das Jahr 1827, den 18. December d. J. Vormittags 9 Uhr die Licitation bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Die Kauflustigen werden demnach zu dieser Licitation zu erscheinen mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Bedingnisse täglich alhier eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 5. December 1826.

---

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1497.

E d i c t.

Nr. 1694.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über executives Einschreiten des Herrn Mathias Franz von Carlovitz, in die öffentliche Versteigerung der, dem Lucas Jamnit von Großlaschitz eigenthümlichen, der löbl. Grafschaft Auersperg zinsbaren Poststatt sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 414 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 20. December d. J., der zweyte auf den 29. Jänner und der dritte auf den 24. Februar l. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Großlaschitz mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte Realität bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 103 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz am 28. November 1826.

**§. 1516.** Feilbietungs-Edict. Nr. 2169.  
(2) Vom Bezirksgerichte Wirbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Friedrich Kastanovis von Wirbach, in Folge Bescheides des hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Görz ddo. 11. October 1826, Z. 5928, in der Executionsfache gegen Herrn Anton v. Premierstein aus Wirbach und Anton Stimma aus Oberfeld, als Erben des sel. Herrn Johann Stimma von Görz, wegen Schuldablösung die öffentliche Feilbietung der, diesem Pächtern eigenthümlichen, in Oberfeld belegenen, und auf 600 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des Hauses in Oberfeld Cons. Nr. 15 nebst Hausgartl, dann der 1/8 Hube sub Urb. Fol. 403, Rect. Z. 40, der Herrschaft Wirbach dienstbar, bewilliget worden.

Weil hiezu von diesem delegirten Bezirksgerichte mit Unterbescheide vom heutigen Dato drey Termine, nämlich der erste auf den 15. Jänner, der zweyte auf den 15. Februar und der dritte auf den 15. März k. J., jedesmahl Früh 9 Uhr im Orte Oberfeld mit dem Besage bestimmt worden, daß, falls die Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden; so werden hiezu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die diesfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen. Bez. Gericht Wirbach am 8. November 1826.

**§. 1518.** Convocations-Edict. (2)  
Vor dem Bez. Gerichte Kreutberg haben alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Opaschke am 5. Februar 1826 verstorbenen Realitätenbesizers Caspar Stifter aus was immer für einem Grunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bis zu, oder bey der hierwegen auf den 22. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagung sowewiß anzumelden, widrigens auf selbe kein weiterer Bedacht genommen, und die Abhandlung ihrem Ende zugeführt werden würde.  
Bez. Gericht Kreutberg am 1. December 1826.

**§. 1519.** Convocations-Edict. (2)  
Vor dem Bez. Gerichte Kreutberg haben alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Radomle am 13. Jänner 1826 verstorbenen Realitätenbesizers Jacob Sajoviz aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bis zu, oder bey der hierwegen auf den 20. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagung sowewiß anzumelden, widrigens auf selbe kein weiterer Bedacht genommen, und die Abhandlung ihrem Ende zugeführt werden würde.  
Bez. Gericht Kreutberg am 1. December 1826.

**§. 1520.** Convocations-Edict. (2)  
Vor dem Bez. Gerichte Kreutberg haben alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Kertina am 11. August d. J. verstorbenen Realitätenbesizers Franz Boiska aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bis zu, oder bey der hierwegen auf den 21. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagung sowewiß anzumelden, widrigens auf selbe kein weiterer Bedacht genommen, und die Abhandlung ihrem Ende zugeführt werden würde.  
Bez. Gericht Kreutberg am 1. December 1826.

**§. 1517.** (2)  
Auf nächst kommenden Georgi wird ein Magazin in Pacht gegeben. Liebhaber erfahren das Mehrere im Zeitungs-Comptoir.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1512.

E u r r e n d e

Nr. 21627.

des k. k. ikrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Erneuerung des Verboths, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien, für Rechnung des Aarars, von Privaten aufzunehmen.

(1) Zu Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 23. vorigen Monaths, Zahl 29545, wird beygedruckte, von dem k. k. Hofkriegsrathe unter 24. September l. J. Nr. 4284, an sämtliche General-Commanden erlassene Circular-Verordnung, mit welcher der allgemeine Verboth erneuert wird, der allen verwaltenden oder verrechnenden Militär-Behörden untersagt, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aarars von Privaten aufzunehmen, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach den 9. November 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Johann Graf v. Wessperg,  
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

V e r o r d n u n g

des k. k. Hofkriegsrathes an sämtliche Militär-General-Commanden, das Genie-Hauptamt, Artillerie-Hauptzeugamt, Truppen-Corps-Commando in Neapel, Marine-Ober-Commando, Festungs-Commando in Mainz, an den General-Quartiermeisterstab und an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

Womit der allgemeine Verboth erneuert wird, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militärbehörden untersagt ist, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aarars von Privaten aufzunehmen.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt: sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflegsmagazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulässlichkeit des Cassa-Verlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Commanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aarars entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Behörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Cassa-Verschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Parteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Aararial-Cassa Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bey den Militär-Verpflegsmagazinen, so wie überhaupt bey den Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbörden, um so strengere

(Zur Beyl. Nr. 100 d. 15. Dec. 326.)

E

gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellt.

Bei der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Cassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorrathe bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Remessen um eine, höchstens zwey Wochen später einlangen, (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monatlichen Richtigkeitspflege deshalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monate erbrügten Cassa-Vorräthe jeden Faß zur Bekreitung der kleinern, täglich oder wöchentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragmäßigen Verkehre stehenden Partheen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controllor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssen den Schuldweinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verboten bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verbot auf alle Gelder-Entlehnungen von anderen ärarischen Cassen, oder Kreis-, Comitats-, Delegations- oder Herrschafts-Ämtern und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten oder bey andern Staatsämtern.

Nur für die Ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für zwey Fälle, folgende, vorgehendes Verbot aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden; wenn nämlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislocations-Veränderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militärbehörden und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von den Militär-Commandanten des Ortes, von dem Magazins-Controllor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschafts-Ämtern oder auch Magistraten die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Commando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende, plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition gegen Vergütung der zu berechnenden Belohnung statuiert und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Controllors und ohne ein derley Commissional-Ansuchen werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgefetzten General-Commando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beyderseitig vorgefetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branzen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegs-Cassa lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameral-Casse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten oder herrschaftlichen Aemtern oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu recepsiren und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interterminal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Landesstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Circular-Rescript A Nr. 629 vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuiert ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann.

Das General-Commando hat also hiernach die gesammten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nachachtung anzuweisen, wobey demselben übrigens eröffnet wird, daß die gegenwärtige Vorschrift auch den sämtlichen Hofkanzleyen mit dem Ersuchen und zu dem Ende bekannt gegeben worden ist, damit einer Seits das erneuerte Verboth, wornach es allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an barem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Avars von Privaten aufzunehmen, durch die betreffenden politischen Behörden zur Verwahrung gegen jeden Nachtheil, der aus der Nichtrückweisung solcher Anleiheansprüche für Private oder Amtsbehörden entstehen kann, mit eigenen Patenten publicirt, anderer Seits aber auch die Comitats- und Jurisdiction-Behörden in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen werden, dem Militär die in dringenden Nothfällen erforderlichen Hülfen, unter Beobachtung der diebfaß vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, willfährig zu leisten.

Wien den 24. September 1826.

Friedrich Kaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Dice-Präsident.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 1141.

Amortisirungs - Edict.

Nr. 1276.

(2) Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Brüder Anton und Bartholomä Bodischkar, aus dem Dorfe Neul, in die Amortisirung des angeblich verbrannten, zwischen Maria Bodischkra und Johann Reynik von Neul am 24. Juny 1802 abgeschlossen und zur Sicherstellung der väterlichen und mütterlichen Erbtheile der beiden Gesuchsteller auf die, zu Neul sub Consc. Nr. 5 liegende, dem löbl. Gute Steinbüchl dienstbare ganze Hube des Johann Reynik, am 12. May 1815 intabulirten Ehevertrages gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche aus gedachten Urkunden, respect. auf die, mittelst selber versicherten obgenannten Erbtheile aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß anzumelden, als widrigens genannte Urkunde, rücksichtlich die erwähnten Erbsansprüche für todt erklärt, und in die Extabulation derselben gewilliget werden würde.

Münkendorf am 25. August 1826.

3. 1513.

R u n d m a c h u n g.

Nr. 858.

(2) Von dem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg und Thurn bey Gollenstein zu Neudeg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Marko Jatz von Nassensfuß, wider den Franz Kay. Pleischovig von Neudeg, wegen aus dem Urtheile vom 25. September 1816 schuldig gebenden Weinkauffschillingkreute pr. 102 fl. 12 kr. und Klagskosten, in die öffentliche Feilbiethung seines mit Pfand belegten, und sohin mit 680 fl. geschätzten, im Orte Neudeg an der Commercialstraße liegenden Hauses, Gartens und der Fleischbank gewilliget, und zur Bornahme derselben drey Feilbiethungstagsabgängen, und zwar für die erste der 8. Jänner, für die zweyte der 8. Februar und für die dritte der 12. März, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Versage festgesetzt worden, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden an obbestimmten Tagen ad Loco der Realität hiemit zu erscheinen eingeladen, und die dießfälligen Bedingungen können in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden. Bez. Gericht Neudeg den 1. December 1826.

3. 1515.

B o r r u f u n g.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Reifnitz werden nachstehende, als flüchtig vorgemerkte und unbekannt wo befindliche Reservemänner, als:

Johann Lerdan von Schuschje Haus	Nr. 28
Georg Lauritsch von Traunit	„ 80
Matthias Schwampa von Gorra	„ 16
Johann Antontschitsch von Rethje	„ 28
Niclas Maaserer von Maasern	„ 1
Andreas Kreuz von Traunit	„ 36
Johann Ggony von Deutschdorf	„ 31
Andreas Oblat von Graben	„ 3

mit dem Versage öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 3 Monaten persönlich zu dieser Bez. Obrigkeit sogewiß stellen, als im widrigen Falle dieselben nach den Gesetzen behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Reifnitz am 30. November 1826.



# Pränumerations = Anzeige

für die

## Laibacher Zeitung und das Illyrische Blatt.

Bei dem nun herannahenden Jahres-  
schlusse sieht sich die unterzeichnete Ver-  
lags-Handlung verpflichtet, den resp. Her-  
ren Abonnenten der Laibacher Zeitung für  
die bisherige Abnahme zu danken, und zu-  
gleich in Erinnerung zu bringen, Ihre Be-  
stellungen für das nächste Halbjahr gefälligst  
noch im Laufe dieses Monats an die unter-  
zeichnete Verlags-Handlung gelangen zu las-  
sen, widrigens für die sich etwa später mel-  
denden Herren Pränumeranten der Nach-  
theil entstehen würde, die vorgelaufenen  
Nummern der Zeitung einbüßen zu müs-  
sen, weil die Auflage nur nach der Zahl der  
Pränumeranten berechnet wird.

Zugleich ist die Verlags-Handlung ge-  
nöthiget, diejenigen P. T. Herren Pränu-  
meranten, welche noch rückständige Pränu-  
merationen zu leisten haben, dringend zu  
ersuchen, dieselben ehestens zu berichtigen,  
da man sonst von weitern Bestellungen kei-  
ne Notiz nehmen könne.

Der Pränumerationspreis dieser Zei-  
tung, sammt Illyrischem Blatt und Beyla-  
gen, bleibt forthin derselbe, nämlich:

in der Stadt jährlich . . .	6 fl. 30 fr.
halbjährig . . .	3 = 15 =
mit Couvert im Compt. jährlich	7 = 30 =
halbjährig . . .	3 = 45 =
portofrey mit der Post jährlich	9 = — =
halbjährig . . .	4 = 30 =

Das Illyrische Blatt wird, wie bis-  
her, auch ferner auf Verlangen beson-  
ders (ohne Zeitung) verabsolgt. Der Prä-  
numerations = Betrag ist:

im Comptoir ganzjährig . . .	2 fl. — fr.
halbjährig . . .	1 = — =

mit Couvert jährlich . . .	2 fl. 30 fr.
halbjährig . . .	1 = 15 =
mit der Post jährlich . . .	3 = — =
halbjährig . . .	1 = 30 =

Bestellungen können entweder, mit  
portofreyer Einsendung des Pränumera-  
tions = Betrags, im Zeitungs = Comptoir,  
oder bey dem hiesigen löbl. k. k. Oberpostam-  
te, so wie auch bey den zunächst liegenden  
Postämtern geschehen.

Da mit dem künftigen Jahre das For-  
mat der Intelligenzblätter vergrößert und  
nach gegenwärtigem Muster in Spalten  
erscheinen wird, so werden nunmehr die  
Inserations = Gebühren folgender-  
maßen festgelegt:

für die drey-mahlige Einschaltung bis inclu- sive 15 Spalten = Zeilen	1 fl. — fr.
für die zweymahlige Einschal- tung derselben . . .	— = 50 =
für die einmahlige Einschal- tung . . .	— = 40 =
für jede Zeile über 15 Zeilen	
3 Mahl	— = 4 =
dto.    2 Mahl	— = 3 1/2 =
dto.    1 Mahl	— = 3 =

Nebst den Intelligenz = Blättern er-  
scheint auch zugleich ein Amts = Blatt,  
in welches, nebst den hohen Verlautbarun-  
gen, auch die Privilegiums = Kundmachun-  
gen aufgenommen werden.

Laibach am 14. December 1826.

pr. Edel v. Kleinmayr'schen  
Zeitungs = Verlag.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1527.

Verlautbarung.

Nr. 18947.

Es ist dermaßen das, von einem Unbekannten für einen armen Studierenden aus der Gegend Ptererjach gestiftete Stipendium, im jährl. Ertrage pr. 7 fl. 48  $\frac{2}{4}$  kr. E. M. erlediget.

Jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Lauffscheine, den Studienzeugnissen von den letzten 2 Semestern, dann Armuths- und Impfungs-Zeugnissen belegten Gesuche bis 15. Jänner 1827 bey dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 7. December 1826.

3. 1526.

Concurs = Verlautbarung

ad Nr. 24101.

für die im Küstenlande, im Istrianer Kreise, erledigte Bezirks-Commissärs- und Bezirksrichtersstelle in Buje.

(1) Von dem k. k. küstländischen Gubernio wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bezirkscommissärs- und Bezirksrichtersstelle in Buje, mit welcher die Obliegenheit der Cautions-Leistung von 1000 fl. verbunden ist, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl. zu besetzen sey.

Diesjenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis zum 31. December l. J. bey dieser Landesstelle einzureichen, und nebst Anführung ihres Alters und Geburtsortes

1) die Zeugnisse über die zurückgelegten vorgeschriebenen juridischen Studien bezubringen;

2) die gemachte Justiz- und politische Prüfung durch Vorlage der erhaltenen Wahlfähigkeits-Decrete zu erweisen;

3) ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache mit gehörigen Zeugnissen zu bekräftigen;

4) über ihr untadelhaftes moralisches und politisches Betragen, und endlich

5) über ihre bisherigen Anstellungen sich geeignet auszuweisen.

Vom k. k. küstländischen Gubernium. Triest am 18. November 1826.

Amtliche Verlautbarung.

3. 1521.

Bekanntmachung.

(1)

Da durch das am 18. November d. J. erfolgte Ableben des Dr. Johann Größing die Bedienstung eines ständischen Districts-Physikers zu Wolfsberg im Klagenfurter Kreise, mit dem Jahresgehälter von vierhundert Gulden Metall-Münze, wovon 200 fl. systemmäßig aus der kärntnerisch-ständischen Domestic-Cassa, 200 fl. aber zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 3. März 1819, Zahl 10,031 aus dem Staatsschätze bestritten werden, in Erledigung gekommen ist, so wird dieß zu dem Ende hiemit allgemein bekannt gemacht, damit alle Jene, welche diese Physikatsbedienstung zu erhalten wünschen und dazu geeignet sind, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über die erhaltene Doctorswürde, über ihre bisher geleisteten Dienste und anderweitigen Eigenschaften belegten Gesuche binnen Sechs Wochen hierorts einzureichen wissen mögen.

Von der kärntnerisch verordneten Stelle zu Klagenfurt am 2. Decemb. 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1485.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Jdría, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 13. September 1826 ab intestato allhier verstorbenen Herrn Cajetan Kabl, gewesenen k. k. Bergamtscaffiers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre Ansprüche bey der, auf den 10. Jänner 1827 Früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagsetzung sogleich anzumelden haben, widrigenß sie sich die Folgen des B. 14 §. 6. G. B. selbst zuschreiben wissen werden.

Jdría den 25. November 1826.

3. 1524.

P i c i t a t i o n

Nr. 2421.

der Caspar Kepina'schen Hube im Markte Vittay.

(1) Vom Bezirksgerichte zu Sittich, als Abhandlungsinstanz nach Caspar Kepina, gewesenen Hübler zu Vittay, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen der Witwe und des ihr bezeugenen Mitvormundes, dann der Hypothekar-Gläubiger Ein die Feilbietung der, zur löblichen Herrschaft Weirelberg dienstbaren, im Markte zu Vittay liegenden, zum Verlasse des seligen Caspar Kepina gehörigen, auf 820 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und zu Folge dessen die Versteigerungstagsetzung auf den 23. December l. J. Vormittags um 10 Uhr im Markte zu Vittay bestimmt worden.

Das Wohnhaus steht in der Mitte des Marktes Vittay, ist ein Stock hoch, und empfiehlt sich wegen der vortheilhaften Lage und guten Gleba der Grundstücke.

Kaufstüchtige werden demnach zu dieser Versteigerung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse am Tage der Versteigerung werden bekannt gemacht, können aber auch vorläufig in der hierortigen Bezirkskanzley eingesehen werden.

Sittich am 18. November 1826.

3. 1523.

E d i c t.

Nr. 1788.

(1) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Beshel von Podklanz, in die neuerliche öffentliche Versteigerung der, dem Anton Hl, laut Licitationsprotocoll ddo. 7. November 1825 um 453 fl. c. s. c. erkandenen, früher dem Andreas Beshel von Globel gehörigen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 1040 et 1125 zinsbaren 1¼ Hube und Mahlmühle sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltener ersten Zahlungsrate gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 20. December d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Globel mit dem Besaysage bestimmt worden, daß diese Realitäten, falls sie um den Ausrufspreis pr. 453 fl. nicht an Mann gebracht werden sollten, an diesem Tage auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Reifnis den 18. November 1826.

3. 1528.

R u n d m a c h u n g.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg, vereint mit Eburn bey Gallenstein, wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Eberesia Orlitsh'schen Puppillen-Curators Jgnaz Reichinger, in die Feilbietung der, zu der Eberesia Orlitsh'schen Massa gehörigen, in Dobrava liegenden 5½ Hube, bestehend aus Aekern, Wiesen und Waldungen, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zum Vortheile der Pupillen gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung der 17. Jänner 1827 durch die gesetzlichen Stunden in loco der Realität festgesetzt worden. Diese Realität ist für die Freunde und Liebhaber der Landwirtschaft empfehlend, weil sie sich in Rücksicht ihrer Urrondirung als der Lage selbst einzig in ihrer Art auszeichnet.

Wozu die Kauf Lustigen am obbestimmten Tage ad Locum der Realität zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Die dießfälligen sehr billigen Licitationsbedingnisse können in der dießortigen Amtskanzley eingesehen werden.

Neudeg den 2. December 1826.

3. 1522.

Edictal - Vorrufung.

(1)

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Pölland im Neustädter Kreise, werden nachbenannte, von der letzten Reserve - Revision im Monate October d. J. als flüchtig vorgemerkte und ohne Paß unwissend wo befindliche Reservemänner, als:

Nahme der Reserve- Flüchtlinge.	Ort.	Haus - Nr.	Bezirk.	Kreis.	Land.
Jacob, recte Joseph Kade	Mitterradenye	7	Pölland	Neustadt	Krain
Paul Mayerle	Bornschloß,	52	dto.	dto.	dto.
Georg Pusheg	recte Gerdenschlag Langberg	6 29	dto.	dto.	dto.

hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monathen a Dato dieser Kundmachung sogleich bey dieser Bezirksobrigkeit einzufinden, als sie widrigens nach Verlauf dieser Frist nach den Gesetzen als Uebertreter der Paß-, oder nach Umständen der Auswanderungsvorschriften behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Pölland den 24. November 1826.

### Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 7. December 1826.

Dem Herrn Jacob Podwoy, Weinschank, f. Tochter Francisca, alt 6 Wochen, in der Cap. Vorst. Nr. 32, an Fraisen.

Den 10. Dem Barth. Bresquar, Fakin, f. Weib Maria, alt 49 Jahr, in der Tyrnau Nr. 72, an der Bauchwassersucht.

Den 11. Georg Smerekar, Tagl., alt 70 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, an der Lungenlähmung.

Den 12. Dem Valent. Sauer, Wirth, f. Sohn Nicolaus, alt 7 Tage, in der Judengasse Nr. 228, an Fraisen.

### Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 13. December 1826.

Ein nieder - österreichischer Mehlen	Weizen . . . . .	3 fl. 13 fr.
	Kukuruz . . . . .	— " — "
	Korn . . . . .	2 " 2 1/4 "
	Gerste . . . . .	— " — "
	Hierb . . . . .	2 " 1 1/2 "
	Haiden . . . . .	1 " 37 1/2 "
	Hafer . . . . .	1 " 12 "